

Statut für die Gutachterkommission

für Fragen zahnärztlicher Haftung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg

vom 4. September 2008

Aufgrund § 4 Abs. 1 i. V. m. § 9 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. BW S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes, des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg und der Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1234), hat die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg am 4. September 2008, zuletzt geändert am 25. Juli 2020 (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg, Heft 10/2020, S. 68), folgendes Statut für die Gutachterkommission für Fragen zahnärztlicher Haftung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg beschlossen:

§ 1

Bezeichnung und Zielsetzung der Gutachterkommission

Bei der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird eine Kommission zur Begutachtung behaupteter zahnärztlicher Behandlungsfehler errichtet. Diese führt die Bezeichnung

*„Gutachterkommission für Fragen zahnärztlicher Haftung
bei der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg“.*

Die Landes Zahnärztekammer verfolgt mit Errichtung der Gutachterkommission das Ziel, durch objektive außergerichtliche fachliche Begutachtung behaupteter zahnärztlicher Behandlungsfehler, der Patientin und dem Patienten* die Durchsetzung begründeter Ansprüche oder der Zahnärztin oder dem Zahnarzt* die Zurückweisung unbegründeter Ansprüche zu erleichtern.

§ 2

Sitz der Gutachterkommissionen

- (1) Die Gutachterkommission für Fragen zahnärztlicher Haftung hat ihren Sitz bei den Bezirks Zahnärztekammern Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen.
- (2) Zuständig ist diejenige Gutachterkommission der Bezirks Zahnärztekammer, in deren Bezirk der behandelnde Zahnarzt die Leistung erbracht hat. Die Zuständigkeit bleibt erhalten, wenn der Zahnarzt zum Zeitpunkt des Antrags an die Gutachterkommission nicht mehr Kammermitglied der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg ist und der Zahnarzt der Durchführung des Verfahrens ausdrücklich zustimmt. § 5 Abs. 1 S. 2 gilt in diesem Fall nicht.

* Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die weibliche Form der Bezeichnung verzichtet.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Kommission entscheidet auf Antrag darüber, ob der Patient infolge eines schuldhaften Behandlungsfehlers durch einen Zahnarzt der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg einen Gesundheitsschaden erlitten hat. Unter einem Gesundheitsschaden ist eine entweder bleibende oder jedenfalls nicht nur geringfügige Beeinträchtigung der Gesundheit, d. h. der körperlichen Integrität oder des Wohlbefindens zu verstehen. Schmerzen vorübergehender Natur und von geringer Intensität unterfallen nicht der Definition des Gesundheitsschadens.
- (2) Parteien des Verfahrens sind der Patient und der ihn behandelnde Zahnarzt. Die Parteien können sich vertreten lassen. § 79 Abs. 2 Nr. 1-3 ZPO sowie § 157 ZPO gelten entsprechend. Im Rahmen einer Untersuchung des Patienten gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 bedarf es hinsichtlich der Anwesenheit eines Vertreters nach Satz 2 der Zustimmung des Patienten. Die Zustimmung des Patienten kann für den eigenen und den Vertreter des Zahnarztes nur einheitlich erteilt werden.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Die Gutachterkommission entscheidet in der Regel durch:
 1. den Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, sowie als weitere Mitglieder
 2. einen kurativ tätigen Zahnarzt ohne Fachgebietsbezeichnung;
 3. einen Zahnarzt aus Klinik oder Praxis, der in dem Fachgebiet oder fachlichen Bereich tätig ist wie der behandelnde Zahnarzt.

In geeigneten Fällen kann die Gutachterkommission neben dem Vorsitzenden mit zwei zahnärztlichen Mitgliedern entscheiden, die in demselben Fachgebiet oder fachlichen Bereich tätig sind wie der behandelnde Zahnarzt.

- (1a) Beendet ein Zahnarzt seine zahnärztliche Tätigkeit im Laufe der Kammerperiode, kann er bis zum Ende der Kammerperiode Mitglied der Gutachterkommission bleiben.
- (2) Die Mitglieder werden vom Vorstand der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg auf Vorschlag der Bezirks Zahnärztekammer für deren Bereich auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Für jeden Fachbereich werden mindestens zwei zahnärztliche Mitglieder bestellt. Für Mitglieder, die vorzeitig ausscheiden, sind für den Rest der Amtszeit neue Mitglieder zu berufen.
- (3) Zum Mitglied kann nicht berufen werden, wer einem Organ der Landes Zahnärztekammer oder dem Vorstand einer Bezirks Zahnärztekammer angehört oder Angestellter der Kammer, ihrer Untergliederungen oder Einrichtungen ist.

- (4) Die Auswahl der bestellten Kommissionsmitglieder und die Zuteilung der Fälle obliegt dem Vorsitzenden.
- (5) Die Mitglieder sollen über langjährige Erfahrung in ihrem Beruf verfügen.
- (6) Die Mitglieder der Gutachterkommission sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind allein ihrem Gewissen und ihrer fachlichen Überzeugung verantwortlich.

§ 5

Voraussetzungen für das Tätigwerden der Gutachterkommission

- (1) Die Gutachterkommission wird auf schriftlichen Antrag des Patienten oder des behandelnden Zahnarztes, dem ein Behandlungsfehler vorgeworfen wird, tätig, sofern der Antragsgegner der Durchführung des Verfahrens ausdrücklich zustimmt. Ist Antragsgegner der Zahnarzt, so steht es der ausdrücklichen Zustimmung gleich, wenn dieser innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zur Stellungnahme nicht widerspricht. Ist der Patient minderjährig, sind dessen gesetzlichen Vertreter antragsberechtigt. Der Antrag soll in gut lesbarer maschineller Form eingereicht werden.
- (2) Die Gutachterkommission wird nicht oder nicht weiter tätig, wenn
 - a) über die Streitigkeit ein Gericht bereits rechtskräftig entschieden hat oder wenn der Streitgegenstand durch Vergleich erledigt wurde;
 - b) der zu begutachtende Sachverhalt auch Gegenstand eines Gerichtsverfahrens oder eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens ist. Wird ein solches Verfahren wegen derselben Tatsache nach Anrufung der Gutachterkommission eröffnet, so wird das Verfahren vor der Gutachterkommission ausgesetzt;
 - c) der Abschluss der Behandlung, bei der der Behandlungsfehler erfolgt sein soll, länger als drei Jahre zurückliegt;
 - d) der Patient die zur vollständigen Sachverhaltsermittlung erforderliche Schweigepflichtentbindungserklärung, gegebenenfalls auch in Bezug auf weitere Behandler, trotz Aufforderung nicht vorlegt oder die Untersuchung durch ein Mitglied der Gutachterkommission verweigert;
 - e) kein Behandlungsfehler oder kein Gesundheitsschaden geltend gemacht wird oder der vorgelegte Sachverhalt nicht auf einen solchen schließen lässt;
 - f) der behauptete Schaden im Zusammenhang mit der Erstattung von zahnärztlichen Gutachten steht;
 - g) wegen des Behandlungsfehlers Ansprüche aus Amtshaftung geltend gemacht werden können;

- h) die Geltendmachung unter Berücksichtigung der gesamten Umstände rechtsmissbräuchlich ist, insbesondere wenn bereits ein Gutachten in der Sache vorliegt. Dies gilt nicht für Gutachten, die den zu begutachtenden Tatbestand nicht vollumfänglich behandelt haben.

§ 6

Verfahrensablauf

- (1) Die Leitung des Verfahrens obliegt dem Vorsitzenden der Gutachterkommission. Er bedient sich der Dienste der Geschäftsstelle.
- (2) Dem Vorsitzenden sind alle Anträge, die in den Aufgabenbereich der Gutachterkommission fallen, vorzulegen.
- (3) Der Vorsitzende eröffnet das Verfahren durch schriftliche Mitteilung an die Parteien, verbunden mit der Zustellung der Antragschrift an den Antragsgegner und dem Hinweis, dass das Verfahren durchgeführt wird, sofern nicht binnen eines Monats widersprochen wird.
- (4) Der Vorsitzende bereitet den Ablauf des Verfahrens vor; dazu gehört insbesondere die Einholung von Stellungnahmen der Parteien. Der Vorsitzende kann an die Parteien verfahrensleitende Hinweise geben und Fristen zur Stellungnahme auferlegen.
- (5) Der Vorsitzende kann, wenn er eine förmliche Beschlussfassung der Gutachterkommission nicht für notwendig hält, den Parteien einen Vorbescheid erteilen. Der Vorbescheid ist zu begründen. Verlangt einer der Parteien stattdessen innerhalb eines Monats eine Beschlussfassung durch die Gutachterkommission, so ist dieser die Angelegenheit vorzulegen.
- (6) Endet die Kammerzugehörigkeit nach Eröffnung des Verfahrens vor der Gutachterkommission, kann das Verfahren fortgesetzt werden, sofern die Berechtigung zur Ausübung des Berufs weiter besteht. Dies gilt auch für Dienstleister nach § 2 a Abs. 1 Heilberufe-Kammergesetz.

§ 7

Aufklärung des Sachverhalts, Beweiswürdigung

- (1) Der Sachverhalt ist zeitnah und umfassend aufzuklären.
- (2) Die Gutachterkommission soll den Sachverhalt, soweit erforderlich, mit den Parteien mündlich erörtern und, soweit erforderlich, zahnärztliche Untersuchungen veranlassen. Der Zahnarzt als Antragsgegner wird bei seiner Einladung zum Untersuchungstermin darauf hingewiesen, dass er persönlich zur Anwesenheit berechtigt, aber nicht befugt ist, eigene Untersuchungsmaßnahmen durchzuführen.
- (3) Die Gutachterkommission kann die Einholung von Sachverständigengutachten oder ärztlichen Untersuchungen beschließen. Die Sachverständigengutachten und Untersuchungsergebnisse sollen den Parteien zur Kenntnis gebracht werden. Dies gilt nicht für die gutachterliche Stellungnahme des Kommissionsmitgliedes.

- (4) Die Gutachterkommission ist nicht an Beweisanträge gebunden; sie entscheidet in freier Beweiswürdigung.
- (5) Die Gutachterkommission beschließt mit Stimmenmehrheit.
- (6) Erlangen die Mitglieder der Gutachterkommission im Rahmen der Aufklärung des Sachverhalts Kenntnis von möglicherweise berufsrechtlich relevanten Angelegenheiten, kann die zuständige Bezirkszahnärztekammer durch den Vorsitzenden der Gutachterkommission davon in Kenntnis gesetzt werden. Ist die Weitergabe personenbezogener Daten damit verbunden, bedarf es der Zustimmung des Patienten.

§ 8

Abschließendes Gutachten; Vermittlungsversuch

- (1) In geeigneten Fällen soll die Gutachterkommission vor Gutachtenerstellung einen Vermittlungsversuch unternehmen.
- (2) Das abschließende Gutachten der Kommission ist schriftlich abzufassen, zu begründen und von den mitwirkenden Mitgliedern zu unterzeichnen: Mit Zustimmung der Parteien kann das Gutachtenverfahren auch auf andere Weise beendet werden. Wird anstelle eines schriftlichen Gutachtens in dem anberaumten Erörterungstermin mündlich eine gutachterliche Stellungnahme abgegeben, ist diese zusammengefasst in der Niederschrift wiederzugeben. Den Parteien ist je eine Ausfertigung der Niederschrift, im Falle des S. 1 zusätzlich je eine Ausfertigung des Gutachtens zu übersenden.
- (3) Die Arbeit der Gutachterkommission beruht auf ehrenamtlicher Tätigkeit. Aus ihr können daher im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeiten gegenüber der Landes Zahnärztekammer keine Ansprüche gleich welcher Art geltend gemacht werden.

§ 9

Kosten

- (1) Die Kosten der Gutachterkommission trägt die Landes Zahnärztekammer.
- (2) Für die Parteien ist das Verfahren vor der Gutachterkommission gebührenfrei.
- (3) Die Kosten eines beantragten Sachverständigengutachtens oder einer beantragten ärztlichen Untersuchung trägt die Partei, die den Antrag gestellt hat.
- (4) Die Parteien tragen ihre Auslagen einschließlich der Kosten ihrer Vertretung selbst.
- (5) Die Mitglieder der Gutachterkommission erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach der Reisekostenordnung I der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.



- (6) Die Entschädigung für Gutachter richtet sich nach den Richtlinien der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg.

§ 10

Aufbewahrung von Akten

Die Verfahrensakte ist nach Abschluss des Verfahrens bei der jeweiligen Bezirks Zahnärztekammer 10 Jahre aufzubewahren und anschließend zu vernichten.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Zahnärzteblatt Baden-Württemberg in Kraft.